

Ralph Boes

Berlin, den 12.04.2017

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

JobCenter Berlin Mitte
- Frau K , Team 139 -
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Per Fax an
030 - 55 55 45 7099

Betr.: BG 955A123521

Widerspruch gegen das "Anerkenntnis" des Jobcenters vom 21.02.2017

Sehr geehrte Frau K -

auf Grund eines "Anerkenntnisses" des Jobcenters in einer gerichtlichen Anhörung am 21.02.2017 betrachtet das Jobcenter die am 07.05.2015 verhängte Sanktion für aufgelöst und hat am 29.03.2017

771,96 Euro

auf mein Konto überwiesen.

Diesem "Anerkenntnis" habe ich schon im Gericht aufs heftigste widersprochen – wenn dies auch im Gerichtsprotokoll trotz meiner ausdrücklichen Bitte, dies zu tun, nicht aufgenommen wurde.

Ich möchte auch **hier** jetzt Widerspruch einlegen.
Die Gründe für den Widerspruch sind die Folgenden:

a) Anerkenntnis aus sachlich unzutreffenden Gründen:

Das Anerkenntnis bezieht sich auf eine Entscheidung des BSG

s. B 14 AS 30/15 R, <https://goo.gl/EVKsDr>

die in meinem Fall nicht anzuwenden ist:

Im dem Fall, der in *B 14 AS 30/15 R* verhandelt wurde, waren 10 Bewerbungen pro Monat gefordert, aber *keinerlei Kostenübernahme* von Seiten des Jobcenters angeboten worden.

Der betroffene Hartz IV Empfänger wurde dann wegen ausbleibender Bewerbungsnachweise sanktioniert, *obwohl* er darauf verwies, dass er keinen Computer besitzt, für Recherche und Bewerbungsarbeit ins Internet-Café hätte gehen und hierfür "erstmal" Geld für die Fahrkarte und das Internet hätte haben müssen.

Er hat *berechtigt* darauf verwiesen, dass man von ihm keine Leistung verlangen kann, ohne ihm die notwendigen Mittel zur Erfüllung der Leistung zur Verfügung zu stellen.

Die Auflösung der EGV ist hier *in der Sache* begründet.
In meinem Fall ist das anders:

Bei mir sind ebenfalls 10 Bewerbungen pro Monat gefordert, aber eine Kostenzusage über 260 Euro *ist gemacht*.

Die 260 Euro sind zwar formaliter erst einmal "für ein Jahr" ausgesprochen, dies aber in einer EGV, die nur für ein halbes Jahr gilt.

Ich hätte also das Recht gehabt, das Geld auch in einem halben Jahr schon zu verbrauchen –
und so

260 Euro : 60 Bewerbungen = 4,33 € pro Bewerbung
zur Verfügung gehabt.

Bei der Verhandlung einer *neuen* EGV hätte ich dann darauf hinweisen können, dass kein Geld für weitere Bewerbungen da ist und *dabei* auf das Urteil des Bundessozialgerichtes verweisen können.

Man hätte dann sicher die EGV mit einer neuen Geldzusage ausgestattet, um ihre Gültigkeit nicht von vorneherein in Frage zu stellen.

Unabhängig davon besitze ich – auch das ist anders als der Fall des BSG – durch meine ehrenamtliche Tätigkeit in verschiedenen Bürgerinitiativen kostenlosen und uneingeschränkten Internetzugang
und würde, *wenn ich nicht schon vollbeschäftigt wäre (!)*

(die Fakten dazu entnehmen Sie bitte unserer umfangreichen Korrespondenz)
Bewerbungen vollständig *über das Internet* laufen lassen.

Dies sogar mit der Erstellung einer eigenen Bewerbungs-Webseite mit Bildern, Zeugnissen, Filmen, auf die ich dann nur verlinken müsste.

Eine Internetseite kostet bei meinem Provider zwischen 6 und 12 Euro *im Jahr*.
Die Kosten für 10 Emails im Monat sind für mich wegen Geringfügigkeit nicht abzuschätzen. Selbst bei 1000 Emails pro Monat wären sie so gut wie nicht vorhanden.
D.h., ich hätte selbst diese Kosten weder nachweisen noch einfordern können.

Da mir laut EGV nur *nachgewiesene* Bewerbungskosten erstattet werden, hätte ich die stolze Summe von 260 Euro *selbst für ein Jahr niemals* erreichen können.

b) Weitere Probleme:

Über die Leichtfertigkeit, mit der das Jobcenter die Sanktion aufgelöst hat, war ich sehr erstaunt.¹

So erfreulich die Auflösung einer Sanktion unter anderen Bedingungen auch wäre, erzeugt sie bei mir doch einige Probleme. Sie behindert die *rechtliche Aufarbeitung* meines Falles!

¹ Noch mehr erstaunt bin ich darüber, dass die Richterin sich - trotz meiner ausdrücklichen Bitte - geweigert hat, meinen sehr stark geäußerten Widerspruch in das Gerichtsprotokoll aufzunehmen.

Behindert wird so

- die rechtliche Aufarbeitung meines Widerspruches vom 15.06.2015
- die rechtliche Aufarbeitung meiner Klage vom 25.08.2015
- und/oder dass der Fall, wie in der Klage beantragt, zum Bundesverfassungsgericht weitergeleitet werden kann.

Weiter wird mit der Anerkennung der *Unrechtmäßigkeit* der Sanktion, fast zwei Jahre nachdem sie faktisch stattgefunden *hat, die Sanktion als solche* ja nicht aufgelöst!

D.h. sie hat ja stattgefunden und ihre Wirkungen entfaltet!

D.h. ich habe trotz meines Widerspruches vom 15.06.2015 keine Sanktionsverschönerung, faktisch 3 Monate kein Geld für Essen, Wohnung, Krankenkasse erhalten und – in Verbindung mit zwei weiteren daran anknüpfenden Sanktionen – unter lebensbedrohlichen Umständen 132 Tage gehungert!

Wie zwei Stunden zu spät nachgereichte Luft dem Ertrunkenen nicht mehr hilft, kommt das jetzt nachgereichte Geld *zur Unzeit* und soll das vom Jobcenter vollzogene Unrecht nur *verdecken*.²

Indem das Jobcenter eine Anerkennung zur Auflösung der Sanktion *aus sachlich unzutreffenden Gründen* leistet

s. oben, Punkt a)

windet es sich *auf unlautere Weise* aus der *Verantwortung* für sein Tun.

- Das Jobcenter betrachtet sich selbst ja als eine im Sinne des Grundgesetzes *rechtmäßig* verfasste und im Sinne der übrigen es betreffenden Gesetze *rechtmäßig* arbeitende Institution.

Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass es solche Dinge *beachtet*, wie ich sie hier geschildert habe - und dass es *sich selbst*, wenn die Rechtmäßigkeit seines Tuns in Frage steht, für eine Klärung dieser Rechtmäßigkeit vor den Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht interessiert.

Weiter ist von ihm zu erwarten, dass es eine solche Klärung nicht aus sachlich unzutreffenden Gründen *behindert*.

Aus diesem Grund lege ich – auch im Interesse des Jobcenters (!) – Widerspruch gegen das "Anerkenntnis" des Jobcenters vom 21.02.2017 ein und stelle den Antrag, das Anerkenntnis aufzuheben.

c) Sollte das Jobcenter meinem Antrag auf Aufhebung des Anerkenntnisses NICHT nachkommen, stellt sich noch folgende Frage:

Wenn der *Eingliederungsverwaltungsakt* unrechtmäßig ist –
warum ist dann nicht *dieser Eingliederungsverwaltungsakt selbst*
durch das Jobcenter aufgehoben worden –
sondern nur die aus diesem Eingliederungsverwaltungsakt folgende erste
Sanktion?

² Hier tritt das Problem auf, dass die grundsätzlich gültige aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen in Hartz IV außer Kraft gesetzt ist – und damit Sanktionen *vollzogen* werden, *bevor* sie rechtlich beurteilt sind.

Die *praktische* Bedeutung dieser Frage ergibt sich, wenn man sieht,
- dass von dem Eingliederungsverwaltungsakt *zwei weitere* Sanktionen abhängen, die dann ebenfalls gefallen wären ...
- und dass, gemäß dem Satz "wer A sagt muss auch B sagen", dann auch alle *vorherigen* Sanktionen bis zurück zur zweiten fallen müssten, weil alle die diesen Sanktionen zugrunde liegenden Eingliederungsverwaltungsakte eben *genau dieselbe* Formulierung beinhalten ...

Puhhh –
ich sehe schon die Bildzeitung toben,
wenn "der frechste Hartzler aller Zeiten" alle Sanktionen *erlassen* bekommt ...
Was wirft das für ein Licht auf die Behörde?

Wollen wir die Dinge nicht lieber in Ruhe *auf dem Rechtsweg* lösen?
Und das Bundesverfassungsgericht *über den Gesetzgeber* urteilen lassen?
Anstatt so *das Jobcenter* auf die Bühne zu heben und in Misskredit zu bringen?

Das ist jetzt eine *politische* Frage.

Angesichts der öffentlichen Wahrnehmung, die mein Fall hat – und angesichts der doch schwachen Basis, die der Fall aus dem Bundessozialgericht für die Löschung meiner Sanktionen bietet

S. hier a) *Anerkenntnis aus sachlich unzutreffenden Gründen*
sollte man sie aber durchaus stellen.

Mit freundlichem Gruß,

